

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 551/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosemarie S. [REDACTED],

im B. [REDACTED] 3, K. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], Köln -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

A. Straße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. November 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht sieht in der Verpflichtung der seit September 1943 als Schneiderin beschäftigten Klägerin zur Zwangsarbeit ab 15. Februar 1945 eine Schädigung in unselbständiger Tätigkeit. Es stellt jedoch fest, daß die Klägerin nach der Befreiung am 5. Mai 1945 als Deutsche in Prag keine Arbeit habe finden können. Danach war der Entschädigungszeitraum zu diesem Zeitpunkt beendet, weil der Berufeschaden seit 5. Mai 1945 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne Verfolgung entstanden wäre (§ 9 Abs. 5 BEG; vgl. BGH RZW 1972, 63).

Die Beurteilung der verfolgungsbedingten Schädigung vom 15. Februar bis 5. Mai 1945 als geringfügig im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, betrifft vielmehr nur einen Einzelfall.

Auf die sonstigen Erwägungen des Berufungsgerichts kommt es nicht an.

Mai

Fuchs